



Hofordnung

Campus der Universität Wien

Sie befinden sich auf Privatgrund der Universität Wien. Die Eigentümerin hält die Höfe für die Öffentlichkeit zugänglich. Das vertrauensvolle Zusammenleben aller Nutzer*innen setzt voraus, dass weitestgehend Rücksicht geübt und die zur Nutzung zu Verfügung gestellten Freiflächen pfleglich behandelt werden.

Im Interesse der allgemeinen öffentlichen Ordnung und der Sicherheit bestehen daher unter anderem folgende Verpflichtungen:

1. **Den Sicherheitsanweisungen der Eigentümerbeauftragten (insbesondere Bewachungspersonal bzw. Hausverwaltung) ist unbedingt Folge zu leisten.**
2. **Das Mitnehmen von Hunden und sonstigen Haustieren ist verboten.**
3. Die Einfahrt in das Gelände des Campus mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist in der Zeit von Montag bis Samstag (werktags) von 06:00 bis 11:00 Uhr nur nach Genehmigung der Eigentümerin zulässig, das Verlassen der Innenhöfe hat bis spätestens 11:30 Uhr zu erfolgen. Fahrzeuge, die sich außerhalb der genannten Zeit im Areal befinden, werden auf Weisung der Eigentümerin kostenpflichtig abgeschleppt.
4. Im gesamten Gelände gilt für Fahrzeuge eine Höchstgeschwindigkeit von max. 20 km/h.
5. Das Halten, Parken und Befahren der Kieswege (wassergebundene Schicht) sowie der asphaltierten Mittelallee ist nicht gestattet.
6. Das Befahren des Geländes mit einspurigen KFZ (z.B. Motorrad, E-Scooter) ist verboten.
7. **Die Höfe sind sauber zu halten, verwenden Sie für alle Abfälle die hierfür vorgesehenen Behälter.**
8. **Ballspiele sind auf den Rasenflächen nicht erlaubt.**
9. **Es herrscht Campingverbot auf dem Gelände.**
10. Der Aufenthalt unter alten Bäumen, besonders bei Sturm und Unwetter, ist gefährlich und daher verboten.
11. Bei Glätteis und Schnee dürfen nur die gereinigten und bestreuten Straßen und Wege benutzt werden.
12. Das Anbringen von Plakaten ist grundsätzlich verboten, ausgenommen an hierfür vorgesehen Stellen mit Zustimmung der Hausverwaltung.
13. Es dürfen nur die ausreichend beleuchteten Wege und Straßen benutzt werden.
14. Das Musizieren (mit Ausnahme von genehmigten Veranstaltungen) einschließlich Rundfunkempfang mit belästigender Lautstärke und Ausdauer ist untersagt.